

Zusammenarbeit von Unternehmensverteidigern und Ermittlungsbehörden

5 Fragen an Dr. Olaf Hohmann, Partner in der Stuttgarter Sozietät EWB sowie Präsident des Anwaltverein Stuttgart e.V.



Dr. Hohmann wurde in Kronberg im Taunus geboren, studierte Rechtswissenschaft an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main. Dort promovierte er mit einem strafrechtlichen Thema, das von Prof. Dr. Dr. h. c. mult. Winfried Hassemer betreut worden ist. Nach dem zweiten Staatsexamen arbeitete Dr. Hohmann zunächst als wissenschaftlicher Assistent an der Humboldt-Universität zu Berlin. Nach seiner Zulassung als Rechtsanwalt 2001 war er zunächst in einer auf das Wirtschaftsrecht spezialisierten Anwaltsboutique in München tätig. 2007 wurde er als Partner in die Stuttgarter Sozietät EWB aufgenommen. Dr. Hohmann verfügt über eine langjährige Erfahrung in der präventiven Compliance-Beratung von Konzerngesellschaften und mittelständiger Unternehmen. Er berät und begleitet unternehmensinterne Ermittlungen, verteidigt Organe, Führungskräfte sowie Unternehmen in Straf- und Bußgeldverfahren. Dr. Hohmann ist Autor zahlreicher Publikationen auf den Gebieten des Wirtschaftsstraf- und Strafverfahrensrechts (u. a. Kommentierungen wirtschaftsstrafrechtlicher Normen in Münchener Kommentar zum StGB; Autor und Mitherausgeber eines Kommentars zur StPO) sowie Lehrbeauftragter an der Ernst Moritz Arndt Universität in Greifswald.

DICO: Hat sich die Zusammenarbeit von Unternehmensverteidigern und Ermittlungsbehörden, gerade auch im Hinblick auf immer weiter verbreitete Compliance-Programme innerhalb von Unternehmen, in den letzten Jahren verändert?

Aufgrund der Compliance-Strukturen vieler Unternehmen hat sich in den letzten Jahren eine klare Veränderung der Zusammenarbeit von Unternehmensverteidigern und Ermittlungsbehörden vollzogen, die vor allem auf zwei Faktoren zurückzuführen ist. Der eine ist die gestiegene Erwartungshaltung der Ermittlungsbehörden gegenüber Unternehmensverteidigern. Häufig wird von dem Unternehmensverteidiger eine „Filterfunktion“ im Interesse der Ermittlungsbehörden erwartet. Er soll nur die aus Sicht der Ermittlungsbehörden relevanten Unterlagen zur Verfügung stellen. Die Ermittlungsbehörden möchten es vermeiden, mit einer nicht mehr bearbeitbaren Fülle von Informationen und Materialien überflutet zu werden. Die überwiegend schlechte personelle Ausstattung vieler Staatsanwaltschaften, auch und gerade von Schwerpunktstaatsanwaltschaften für Wirtschaftsdelikte, stellt diese vor erhebliche Probleme, die in einer unternehmensinternen Untersuchung angefallenen Daten zu bewältigen. Diese Erwartungshaltung hat der Zusammenarbeit eine neue Prägung gegeben. Der zweite Faktor, der die Zusammenarbeit neu prägt, ist die gewachsene Bedeutung von eingerichteten und gelebten effektiven Compliance-Management-Systemen für die Frage des „Ob“ und ggfs. der Höhe einer Sanktion gegen das Unternehmen. Diesen Aspekt muss der Unternehmensverteidiger im Blick haben und vortragen, dass der konkrete Compliance-Fall trotz umfassender und tauglicher Prävention nicht verhindert werden konnte. So konnte z.B. die Einstellung eines Bußgeldverfahrens gegen ein Unternehmen und dessen Organmitglieder wegen Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz erreicht werden, weil nachweislich nach den ersten intern festgestellten Verstößen Maßnahmen zur Verhinderung weiterer Verstöße seitens der

Unternehmensführung in Form von Schulungen von Führungskräften sowie persönlichen und schriftlichen Ansprachen an betroffene Abteilungsleiter ergriffen wurden.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass von Compliance-Management-Systemen eine Art Einladung für die Ermittlungsbehörden ausgeht. Diese erwarten nach einem Compliance-Fall interne Ermittlungen und durchsuchen daher gezielt Rechts- Compliance- und Revisionsabteilung, um Informationen zu erlangen – zunehmend auch in einer zweiten Maßnahme, zwei bis drei Monate nach der ersten Durchsuchung.

DICO: Inwieweit haben mögliche Amnestieprogramme und Selbstanzeigen Einfluss auf diese Zusammenarbeit und können offene Selbstanzeigen z.B. staatsanwaltliche Durchsuchungen sogar verhindern?

Grundsätzlich muss festgehalten werden, dass Amnestieprogramme für die Ermittlungsbehörden keinerlei Bedeutung haben, da diese nur unternehmensintern wirken und keinen Einfluss auf die staatlichen Verfahren haben. Eine „Selbstanzeige“ ist hingegen durchaus geeignet, eine drohende Durchsuchung abzuwenden, wenn der Staatsanwaltschaft überzeugend vermittelt wird, dass keine Informationen zurückgehalten werden. Dabei darf man allerdings nie die persönliche Komponente außer Acht lassen. Unabdingbar ist ein „gutes Verhältnis“ zwischen dem Unternehmensverteidiger und der Ermittlungsbehörde. Nur wenn dieses auf einer langjährigen Anerkennung der jeweils anderen Arbeitsweise basiert, wird eine „Selbstanzeige“ eine Durchsuchung abwenden können.

DICO: Wie ist das Verhältnis zwischen Unternehmensverteidiger und Compliance im Hinblick auf die Staatsanwaltschaft? Welche Rollenverteilungen sollten bereits möglichst vor Ermittlungen verteilt sein und gilt der Compliance Officer nicht schon als Generalverdächtiger?

Ein Compliance Officer ist für die Ermittlungsbehörden keinesfalls ein Generalverdächtiger, sondern vielmehr der perfekte Zeuge. Während sich der Unternehmensverteidiger auf sein anwaltliches Schweigerecht berufen kann, ist der Compliance Officer als Zeuge gezwungen, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen, selbst wenn auch er Rechtsanwalt ist. Wenn ein Compliance Officer im Rahmen von Ermittlungen Beschuldigter wird, dann meist wegen des Verdachts einer Strafvereitelung und nicht wegen des Vorwurfs der Beteiligung am Compliance-Fall. Der Compliance Officer sollte daher in unternehmensinterne Ermittlungen nicht einbezogen werden, zumal er in erster Linie präventive Aufgaben hat. Er sollte erst an den Ergebnissen der internen Ermittlungen teilhaben, um nicht in die Zeugenrolle im staatlichen Ermittlungsverfahren zu geraten.

DICO: Welche Probleme ergeben sich mit internationalen Ermittlungsbehörden und wie sollten sich Unternehmensvertreter in solchen Fällen verhalten?

Hier muss man differenzieren. Zum einen können die deutschen Behörden erst aufgrund eines Rechtshilfeersuchens einer ausländischen Behörde Kenntnis von einem Compliance-Fall erlangen und – wenn die eigene Zuständigkeit begründet ist – auch in Deutschland ein Verfahren einleiten. Das Unternehmen muss dann an zwei Fronten kämpfen. Dies gilt zum anderen umgekehrt für Rechtshilfeersuchen deutscher Ermittlungsbehörden. Ermittlungen ausländischer Behörden sind aus vielen Gründen problematisch. Die ausländischen Rechtsordnungen und deren Anwendung weichen teilweise erheblich von der deutschen ab. Beispielsweise sehen diese teilweise die Todesstrafe, eine Beweislastumkehr, die Möglichkeit einer Discovery und das Einsetzen eines Monitors vor. All dies kann Unternehmen vor ungeahnte Probleme stellen. Bei Ermittlungen mit Auslandsbezug sollten Unternehmensvertreter daher unbedingt anwaltliche Berater aus den betroffenen Staaten hinzuziehen. Nur diese können verlässlich über die dort drohenden Eingriffe, Verfahrensrechte Betroffener und Sanktionen Auskunft geben, um drohenden Schaden vom Unternehmen abzuwenden. Auch die deutschen Behörden stellen internationale Ermittlungen vor erhebliche Probleme, weil durch Rechtshilfeersuchen Kapazitäten gebunden und betroffene Unternehmen wegen der dort meist drohenden erheblichen Sanktionen der Zusammenarbeit mit der ausländischen Ermittlungsbehörde Vorrang einräumen.

DICO: Welche Rolle spielen die Medien heutzutage bei möglichen Ermittlungen und wie wirkt sich dies auf die Zusammenarbeit zwischen Ermittlungsbehörden und Unternehmensverteidigern aus?

Zunächst muss man festhalten, dass sich Medienberichte über Ermittlungsverfahren immer negativ auswirken. Dies hat zwei Gründe. Erstens schüren Medienberichte über Ermittlungen stets erhebliches Misstrauen zwischen den Unternehmensverteidigern und der Staatsanwaltschaft, da immer die Frage im Raum steht, wer Informationen an die Medien durchgesteckt hat. Dies lässt sich oft nicht aufklären. Zweitens führen Medienberichte oft überhaupt erst zur Einleitung und nicht selten auch zu einer Ausweitung von Ermittlungen, da die Staatsanwaltschaft von Amtswegen Ermittlungen aufnehmen muss, wenn in den Medien eine entsprechende Behauptung kursiert. Die Medien gebrauchen, um ihre Auflagen zu erhöhen, allgemeine und juristisch unpräzise Formulierungen, die häufig ausreichen um Ermittlungsbehörden auf den Plan zu rufen. Problematisch ist auch, dass selbst dann, wenn von den Medien bewusst unwahre Behauptungen verbreitet wurden, nachträglich keinerlei Richtigstellung erfolgt, selbst wenn Unternehmen und Staatsanwaltschaften hierzu auffordern. Das Image von Ermittlungsbehörden und/oder des betroffenen Unternehmens bleibt so beschädigt.